

Auszug aus dem Linzer Diözesanblatte vom Jahre 1861. ¹⁾

Das I. Stück enthält einen Spiegel des Priesterlebens aus den Diözesan-Statuten der Synode von Lüttich (Syn. Leodiensis) vom Jahre 1851.

VII. Stück. Pfarrhofgebäude. In Ausführung der Verordnung über die Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens publizirt im Diöz. Bl. 1860. S. 197 fsg.] wird im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei bestimmt, daß „die Untersuchung des Bauzustandes „der Pfarrhofgebäude nach dem Tode oder Austritte eines Pfarrers vor- „läufig fortan noch in der bisherigen Art, jedoch mit Zusatzung des „betroffenen Dechans, des Pfarrverwesers und der Zechpröpste von der „Statthalterei eingeleitet werden wird.“ Die Genannten werden ange- wiesen, der Untersuchung beizuwohnen und dahin zu wirken, daß die Baugebrechen bald und genau erhoben und die Herstellungskosten aus- gemittelt und sichergestellt werden. Die Dechante haben auf die gute Instandhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude ihre besondere Auf- merksamkeit zu lenken, und in ihren Visitationsberichten darüber zu referiren.

IX. Stück enthält eine Erinnerung zur pünktlichen Einsendung der Verzeichnisse A und B des Dombauvereins bis Ende Mai und zur Abhaltung eines Amtes in jeder Pfarre am 1. Mai für die Mitglieder und Wohlthäter; — die Maiandacht auch mit einer Prozession wird für alle Pfarrkirchen gerne bewilligt. „Die Maiandacht soll nicht lange „dauern, und nicht in einer zu späten Abendstunde stattfinden.“

XI. Stück enthält die Adresse der im österr. Reichsrathe sitzenden Metropoliten und Bischöfe an Se. k. k. Majestät dd. 6. Mai 1861, betreffend die Stellung der katholischen Kirche in Oesterreich zu andern Konfessionen und zum Staate.

¹⁾ Die Redaktion glaubt den praktischen Zwecken der Quartalschrift und vielen der hochw. Herren Abnehmern zu dienen, wenn sie von Zeit zu Zeit die im Linzer Diözesanblatte publizirten kirchlichen Verordnungen und Erlasse, welche eine bleibende Gültigkeit und Verbindlichkeit haben, im Auszuge mittheilt, oder wenn sie zu umfangreich sind, als daß sie auszugsweise und kurz wieder gegeben werden könnten, wenigstens anzeigt. Wir beginnen mit dem Jahre 1861, in welchem die Quartalschrift auf die dermalige Redaktion übergegangen ist.

D. R.

XIII. Stück gibt das päpstl. Breve über Veräußerung und Belastung des Regular-Kirchenvermögens dd. 16. April 1861. Das Breve über Veräußerung des Sekular-Kirchenvermögens dd. 3. April 1860, ist im Diöz. Bl. v. J. 1860 S. 183 abgedruckt.

Im XXI. Stücke erklärt der Hochwst. Bischof im Einverständnisse mit dem Metropoliten, daß unter Missa parochialis, in welcher nach Decret. S. R. C. 10. Febr. 1860 die Kollekte für den Kaiser einzulegen ist, nicht bloß die Messe des pfarrlichen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen, sondern auch die tägliche Pfarrmesse oder die Hauptmesse, wenn mehrere gelesen werden, zu verstehen sei.

Durch das oben zitierte Dekret S. Rit. Congr. [abgedruckt im Diöz. Bl. v. J. 1860, S. 275] wurde nämlich wegen der besonderen Verdienste Sr. f. f. Apost. Majestät um die katholische Kirche vom heil. Stuhle theils bestätigt, theils bewilligt und zugleich anbefohlen, daß in allen Kirchen des lat. Ritus im Kaiserthume 1. im Kanon der Messe nach dem Namen des Bischofs „et pro Imperatore nostro N.“ beigelegt, und 2. für denselben „in singulis per annum Missis vel solemnibus vel Parochialibus. diebus tamen, quibus per Rubricas licet“ die Kollekte pro Rege mit einigen Abänderungen eingelegt werde; 3. wurden die liturgischen Fürbitten für den römischen Kaiser in der Missa Praesanctificatorum am Churfreitag und im Praeconium Paschale am Charsamstage umgeändert und für den Kaiser von Oesterreich formulirt, und ebenso für denselben die Einschaltung einer Bitte, der Versikeln und einer Oration in der Allerheiligen-Litanei konzedirt. Im Missale dürfen jedoch diese Änderungen nicht abgedruckt werden.

XXII. Stück. Die Korrespondenz der Kirchenpatronatsämter mit landesfürstlichen und geistlichen Behörden in Angelegenheiten der Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens wird als portofrei erklärt, wenn sie mit dem Amtssiegel verschlossen und mit der Bezeichnung: „In Angelegenheiten der Kirchenvermögens-Verwaltung“ versehen ist. Ebenso ist die Korrespondenz der damals erst zu organisirenden Kirchen- und Pfründenvermögens-Verwaltung portofrei.

XXXI. Stück enthält ein Decretum Urbis et Orbis v. 11. Juli 1861, durch welches das Fest der h. Angela Merici, welches bisher am 31. Mai particulariter im Officium und Messe gefeiert wurde, auf die ganze Kirche präzeptiv sub ritu dupl. min. ausgedehnt wird; — dann Aktenstücke, nämlich päpstl. Allokutionen vom 18. März und 30. Sept. 1861 und vom 17. Dez. 1860, den Kampf des heiligen Stuhles mit der Revolution (auch das badische Konkordat) betreffend.

XXXII. Stück gibt drei päpstl. Konstitutionen und Erklärungen darüber, in Betreff der Application der Messe pro populo. Pius IX. hat in seiner Encyclica dd. 3. Mai 1858. „Amantissimi

Redemtoris", und daraufhin auch das Wiener Prov. Konzil Tit. II c. VI. bestimmt erklärt, daß auch an den abgebrachten Feiertagen die Messe für die Pfarrgemeinde zu appliciren sei. Es handelt sich dabei vorzüglich um die Tage, an welchen, und um die Seelsorger, von welchen die Messe, d. h. die fructus medii seu speciales missae für das Volk, d. i. die Pfarrgemeinde zu appliciren ist.

1. Die Tage zur Applikation sind alle kirchlich gebotenen Sonn- und Festtage (festa fori), auch jene, welche jetzt abgebracht und reduziert sind, d. i. für welche das Verbot der knechtlichen Arbeiten allein oder zugleich auch das Gebot, die Messe zu hören, wie z. B. in Oesterreich, aufgehoben worden ist. Die kirchlich gebotenen Feiertage sind in der Konstitution Urban VIII. dd. Idib. Sept. 1642 „Universa“ fixirt worden und sind für die ganze Kirche alle Sonn- und Festtage, die in Oesterreich noch jetzt die praecepto gefeiert werden; darunter auch das Fest der unbef. Empfängniß Mariä, welches erst Clemens XI. 1708 für die ganze Kirche eingeführt hat. Die übrigen von Benedikt XIV. 1754 in Betreff des Verbotes der knechtlichen Arbeiten, von Clemens XIV. 1771 aber auch in Betreff der Pflicht des Messehörens in Oesterreich abrogirten Festtage, an welchen jedoch die Seelsorger pro populo appliziren müssen, sind: Oster- und Pfingst-Dienstag, Kreuzerfindung (3. Mai), die Feste des h. Erzengels Michael (29. Sept.), h. Johannes d. Täufer (24. Juni), h. Joseph, Nährvater (19. März), der heiligen Apostel: Andreas, Jakobus, Johannes, Thomas, Philippus und Jacobus, Bartholomäus, Matthäus, Simon und Judas, Mathias, der heil. unschuldigen Kinder, des heil. Laurentius, M., des h. Sylvester (31. Dez.) und der h. Mutter Anna. — Partikuläre Feste de praecepto sind: das des Hauptpatrons eines jeden Reiches oder Landes, z. B. des heil. Leopold für das Erzherzogthum Oesterreich und das Fest des Hauptpatrons einer jeden Stadt oder eines jeden Ortes, wenn ein solcher erwählt wurde und verehrt wird, was aber in Oesterreich nicht zutrifft. In diesen Tagen also ist in jeder Pfarrkirche eine h. Messe pro populo aufzuopfern; auch dann nur Eine, wenn einer dieser Festtage auf einen Sonntag fällt oder wenn die Festivität mit dem Officium auf den Sonntag transferirt worden ist, z. B. in Frankreich.

2. Zur Applikation der Messe sind verpflichtet alle jene Priester, welche aktuell das Amt der ganzen pfarrlichen Seelsorge selbstständig zu verwalten haben, nämlich die Pfarrer und die Vicarii perpetui et temporanei, die Capellani locales et expositi und die Provisoren und Administratoren der Pfarrre, sowohl aus dem Sekular- als Regular-Klerus, welche selbstständig das pfarrliche Amt führen. Als Kriterium der Selbstständigkeit des Seelsorgerspostens wird am füglichsten die Führung der Pfarrmatriken angenommen. Einige Vorrechte des Hauptpfarrers und der Mangel der

Investitur benehmen der Selbstständigkeit nichts. — Nicht verpflichtet sind aber die Parochi habituales, welche die Seelsorge nur durch einen Vicarius actualis führen, z. B. die Prälaten in den den Klöstern einverleibten Pfarren; die Kooperatoren und Anshilfspriester, als solche, welche nämlich in Unterordnung unter dem Pfarrer wirken, oder an einer Filialkirche die pfarrlichen Funktionen verrichten; nicht die Vorsteher einer Kirche ohne pfarrliche Seelsorge, und auch nicht jene Priester, die einen Theil der pfarrlichen Seelsorge selbstständig verwalten, aber für Personen, die keine Pfargemeinde bilden, z. B. die Religionslehrer an Gymnasien, die geistlichen Direktoren der Frauenklöster und anderer Institute, die Spitalkapläne u. s. w., obwohl sie sonntäglichen Gottesdienst halten und die Sakramente spenden.

3. Zur Erleichterung dieser Verpflichtung für jene ärmeren Seelsorger, welche sehr auf die Messstipendien angewiesen sind, hat der Hochwst. Ordinarius vom h. Stuhle die Vollmacht angesucht, und auf sieben Jahre erhalten, dieselben, wenn das jährliche fixe Einkommen ihrer Präbende nicht 200 Scudi (à 2 fl. 6 kr. C. M. in Silber) übersteigt, von der Pflicht der Applikation, aber nur an den abgebrachten Feiertagen, zu dispensiren.

Auch steht nichts im Wege, daß dem Seelsorger von der Pfarrgemeinde oder von wem immer der Entgang der Messstipendien reluiert werde, wenn nur die Applikation pro populo und nicht für Andere geschieht. — Nach der Encyclika Benedict's XIV. 19. August 1744 „Cum semper“ können die Bischöfe armen Seelsorgern, die an Sonn- und Festtagen, nicht aber an den Wochentagen, Messstipendien bekommen, auch erlauben, an Sonn- und Festtagen für den Stipendiengeber die Messe zu applizieren, die applicatio pro populo aber an Wochentagen zu machen.